

7. Gesetz vom 11. Dezember 1998, mit dem die Tiroler Bauordnung 1998 geändert wird

8. Gesetz vom 11. Dezember 1998, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert wird

## 7. Gesetz vom 11. Dezember 1998, mit dem die Tiroler Bauordnung 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### ARTIKEL I

Die Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 1 hat die lit. c zu lauten:

„c) Stromerzeugungsanlagen und elektrische Leitungsanlagen mit Ausnahme von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen; Telekommunikationsanlagen mit Ausnahme von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen und der nach § 48a anzeigepflichtigen Antennentragmasten;“

2. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 19 eingefügt:

„(19) Antennentragmast ist ein dem Betrieb eines öffentlichen Mobilkommunikationsnetzes dienender Mast einschließlich der Antenne und aller sonstigen Bauteile.“

3. Die bisherigen Abs. 19 bis 22 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(20)“ bis „(23)“.

4. Im Abs. 2 des § 12 hat die lit. b zu lauten:

„b) im Rahmen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 140/1997, und“

5. Im Abs. 3 des § 46 wird im vierten Satz das Zitat „nach § 25 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 357/1990,“ durch das Zitat „nach § 25 des Zustellgesetzes“ ersetzt.

6. Nach § 48 wird folgende Bestimmung als § 48a eingefügt:

#### „§ 48a Antennentragmasten

(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Antennentragmasten innerhalb geschlossener Ortschaften ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige

sind die Unterlagen nach § 21 Abs. 2 lit. a, ein Lageplan und eine zur Beurteilung der Auswirkungen des angezeigten Vorhabens auf das Orts- und Straßenbild ausreichende Beschreibung und planliche Darstellung des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Keiner Anzeige nach Abs. 1 bedarf die Errichtung und die wesentliche Änderung von Antennentragmasten im Gewerbe- und Industriegebiet.

(3) Die Behörde hat die angezeigte Errichtung oder wesentliche Änderung eines Antennentragmasten zu prüfen. Die Behörde hat das angezeigte Vorhaben innerhalb eines Monats nach Vorliegen der vollständigen Anzeige mit schriftlichem Bescheid zu untersagen, wenn sich ergibt, dass das Orts- oder Straßenbild durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt würde.

(4) Sind zum Schutz des Orts- oder Straßenbildes Auflagen oder Bedingungen notwendig, so hat die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist die Zustimmung zur Ausführung des angezeigten Vorhabens mit schriftlichem Bescheid unter entsprechenden Auflagen oder Bedingungen zu erteilen. Dabei ist auf die telekommunikationstechnischen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(5) Wird die Ausführung des angezeigten Vorhabens nicht innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist untersagt oder stimmt die Behörde der Ausführung des angezeigten Vorhabens ausdrücklich zu, so darf es ausgeführt werden. In diesen Fällen hat die Behörde dem zur Ausführung des Vorhabens Berechtigten eine mit einem entsprechenden Vermerk versehene Ausfertigung der eingereichten Unterlagen auszuhändigen.

(6) Wurde ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige ausgeführt, so hat die Behörde

dem Verantwortlichen eine höchstens zweiwöchige Frist zu setzen, innerhalb der die Anzeige nachzuholen ist. Verstreicht diese Frist ungenützt oder wird (bzw. wurde) die Ausführung des Vorhabens untersagt, so hat die Behörde dem Verantwortlichen die Entfernung der Anlage aufzutragen.“

7. Im Abs. 1 des § 54 wird folgende Bestimmung als lit. w eingefügt:

„w) einen anzeigepflichtigen Antennentragmasten ohne die erforderliche Anzeige, ungeachtet einer Untersagung nach § 48a Abs. 3 zweiter Satz oder vorzeitig ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 48a Abs. 5 erster Satz errichtet oder wesentlich ändert oder Auflagen in der Zustimmung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Antennentragmasten nicht er-

füllt oder einem Auftrag zur Entfernung eines Antennentragmasten nach § 48a Abs. 6 zweiter Satz nicht nachkommt,“

#### **ARTIKEL II**

Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Antennentragmasten bedarf keiner Anzeige nach § 48a Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 1998 in der Fassung des Art. I Z. 6 dieses Gesetzes, wenn mit der Ausführung des Vorhabens im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen worden ist.

#### **ARTIKEL III**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Lichtenberger**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **8. Gesetz vom 11. Dezember 1998, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **ARTIKEL I**

Das Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/1998“ ersetzt.

2. Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) Antennentragmast ist ein dem Betrieb eines öffentlichen Mobilkommunikationsnetzes dienender Mast einschließlich der Antenne und aller sonstigen Bauteile.“

3. Die bisherigen Abs. 4 bis 7 des § 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(8)“.

4. In der lit. a des § 6 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 115/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 151/1998“ ersetzt.

5. Im Abs. 6 des § 15 wird im dritten Satz das Zitat „nach § 25 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 357/1990“ durch das Zitat „nach § 25 des Zustellgesetzes“ ersetzt.

6. Nach § 15 wird folgende Bestimmung als § 15a eingefügt:

#### **„§ 15a Sonderbestimmungen für Antennentragmasten**

(1) Die Errichtung von Antennentragmasten außerhalb geschlossener Ortschaften sowie deren Änderung, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, sind der Behörde schriftlich anzuzei-

gen. Keiner Anzeige bedürfen Vorhaben, soweit hiefür nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 46 Abs. 1 genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung oder eine Bewilligung nach § 7 Abs. 1 lit. b des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern, LGBl. Nr. 103/1991, für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Anlagen erforderlich ist.

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 erster Satz sind die Unterlagen nach § 41 Abs. 2 in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) Die Behörde hat das angezeigte Vorhaben innerhalb eines Monats nach Vorliegen der vollständigen Anzeige mit schriftlichem Bescheid zu untersagen, wenn sich ergibt, daß keine der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 lit. a oder b vorliegt.

(4) Die Behörde hat innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist die Zustimmung zur Ausführung des angezeigten Vorhabens mit schriftlichem Bescheid befriestet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist. Dabei sind auch die telekommunikationstechnischen Erfordernisse angemessen zu berücksichtigen.

(5) Mit der Ausführung des angezeigten Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Behörde das Vorhaben nicht innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist untersagt oder der Ausführung ausdrücklich zugestimmt hat. In diesen Fällen hat die Behörde dem Anzeigenden eine mit einem entsprechenden Vermerk versehene Ausfertigung der eingereichten Unterlagen zurückzusenden.

(6) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige ausgeführt, so hat die Behörde den Verantwortlichen aufzufordern, innerhalb einer Frist von höchstens zwei Wochen die Anzeige nachzuholen. Verstreicht diese Frist ungenützt oder wird die Ausführung des Vorhabens untersagt, so hat die Behörde dem Ver-

antwortlichen die Entfernung der Anlage aufzutragen.

(7) Die Befugnisse des Landesumweltanwaltes nach § 34 Abs. 7 und 8 erstrecken sich nicht auf Verfahren nach Abs. 1 erster Satz und Abs. 6 zweiter Satz.“

7. Im Abs. 2 des § 43 hat die lit. b zu lauten:

„b) entgegen dem § 15a einen Antennentragmasten ohne die erforderliche Anzeige, trotz Untersagung oder vorzeitig ohne bescheidmäßige Zustimmung errichtet oder ändert oder einem Auftrag zur Entfernung nicht nachkommt;“

8. Im Abs. 2 des § 43 erhalten die bisherigen lit. b bis h die Buchstabenbezeichnungen „c“ bis „i“.

9. Der Abs. 7 des § 43 hat zu lauten:

„(7) Wurde ein Vorhaben ohne naturschutzrechtliche Bewilligung oder entgegen einem Verbot nach diesem Gesetz, einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 46 Abs. 1 genannten Gesetze oder ohne die nach § 15a Abs. 1 erster Satz erforderliche Anzeige ausgeführt, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.“

10. Im Abs. 10 des § 43 wird das Zitat „§ 46 Abs. 1 Z. 3 VStG“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 1 Z. 3 VStG“ ersetzt.

## ARTIKEL II

Antennentragmasten, für deren Errichtung oder Änderung weder eine naturschutzrechtliche Bewilligung noch eine Bewilligung nach § 7 Abs. 1 lit. b des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern erforderlich gewesen ist, bedürfen keiner Anzeige nach § 15a Abs. 1 erster Satz des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 in der Fassung des Art. I Z. 6 dieses Gesetzes, wenn mit der Ausführung des Vorhabens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen worden ist.

## ARTIKEL III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Astl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Zul.-Nr. 203I50E**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck